

INTRASTAT

European Business Statistics (EBS)

A Dir Werner Kern

Aufarbeitungsleiter für EXTRA- und INTRASTAT

Simon Ganner, BA

RTIC – in fünf Schritten zur Meldung

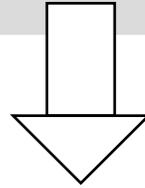
Wien, am 7. November 2023

www.statistik.at

Unabhängige Statistiken für faktenbasierte Entscheidungen

Was ist INTRASTAT?

Ein von der EU entwickeltes System zur Erfassung aller Warentransaktionen innerhalb der EU, das von allen Mitgliedsländern angewendet wird.



D.h. alle physisch über die nationale Grenze (**grenzüberschreitender Warenverkehr**) ein- und ausgehenden Waren sowie besondere Warenbewegungen (Strom* und Gas etc.) werden erfasst. Das betrifft auch den Handel mit Waren, die unentgeltlich oder auf ausländische Rechnung ein- bzw. ausgeführt werden.

Dienstleistungen (ausgenommen Lohnveredlung) und Dreiecksgeschäfte (2. in der Reihe) sind nicht meldepflichtig.

* Elektrische Energie wird ab Berichtsjahr 2013 mittels Modell erstellt (SN 7/2013) und muss nicht extra gemeldet werden.

Warum müssen die Warentransaktionen innerhalb der EU direkt erfasst werden?

Vor EU - Beitritt Österreichs wurden diese Daten aufgrund der Zollformalitäten (z.B. mittels Durchschlag SAD-Papier bzw. Sammelwaren) direkt vom Zoll an die STATISTIK ÖSTERREICH weitergemeldet. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU entstand ein freier Wirtschaftsraum ohne Zollformalitäten.

Brexit: Seit dem 1. Jänner 2021 sind im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich Zolldeklarationen abzugeben. Ausgenommen ist der Warenverkehr mit Nordirland, obwohl auch Nordirland als Teil des Vereinigten Königreiches nicht mehr zur EU gehört.

Der Warenverkehr zwischen Österreich und Nordirland ist daher in INTRASTAT zu melden, wobei der Ländercode „XI“ (Vereinigtes Königreich (Nordirland)) für die Angabe des Bestimmungslandes bzw. des Versendungslandes zu verwenden ist.

Siehe INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link
<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Wer benötigt diese Daten?

Europäische Kommission	Österreichische Verwaltung und Politik
Europäische Zentralbank und österreichische Nationalbank	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zur Berechnung des BIP (EU-Zahlungsverpflichtungen)
Botschaften und Handelsvertretungen	Interessenvertretungen
Österreichische Unternehmen für Marktanalysen	Internationale Organisationen
EU-Partnerstaaten, da die intra-EU Exporte seit 2022 von den Mitgliedstaaten gegenseitig ausgetauscht werden	Jede Person, die sich für die Entwicklung des Außenhandels und der Stellung unseres Landes im internationalen Wettbewerb interessiert

Die wichtigsten nationalen gesetzlichen Grundlagen

Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), i.d.g.F.

Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995, i.d.g.F.

Handelsstatistikverordnung 2009 – HStatVO 2009, i.d.g.F.

Die wichtigsten gesetzlichen EU-Grundlagen

INTRASTAT

*EBS (European Business Statistics)
Basisverordnung – VO (EU) 2019/2152
Verordnung des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27. November 2019 über
europäische Unternehmensstatistiken, zur
Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich
Unternehmensstatistiken (ABl. 2019 L 327)*

*EBS (European Business Statistics) Allgemeine
Durchführungsverordnung – VO (EU)
2020/1197 Verordnung der Kommission vom
30. Juli 2020 zur Festlegung technischer
Spezifikationen und Einzelheiten nach der
Verordnung (EU) Nr. 2019/2152 des
Europäischen Parlaments und des Rates über
europäische Unternehmensstatistiken, zur
Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich
Unternehmensstatistiken (ABl. 2020 L 271)*

Auskunftspflicht und Auskunftspflichtige

Folgende Bestimmungen gelten lt. VO (EU) 2020/1197 im Zusammenhang mit HStG 1995 i.d.g.F. hinsichtlich Auskunftspflicht:

Ausführer und Einführer

1. Der **Ausführer** ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Ausfuhr von Waren führt. Als ein solches Handeln des Ausführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen — der zur Ausfuhr der Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Ausfuhr der Waren im Ausfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die aus dem Ausfuhrmitgliedstaat ausgeführt werden.

2. Der **Einführer** ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Einfuhr von Waren führt. Als ein solches Handeln eines Einführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen — der zur Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die in den Einfuhrmitgliedstaat eingeführt werden.

Ab wann ist man meldepflichtig?

Wenn im **Vorjahr** die Schwelle von

€ 1.100.000

für Intra-EU Warenimporte bzw. Warenexporte erreicht wurde.

**) Gültig seit Berichtsjahr 2022*

Wann wird man meldepflichtig?

Ab wann muss man melden, wenn man meldepflichtig geworden ist?

Besteht derzeit keine Meldepflicht, so wird man erst meldepflichtig, wenn man die **Schwelle von € 1.100.000** im Intra-EU-Import oder im Intra-EU-Export erreicht oder überschreitet, wobei alle Intra-EU Exporte oder Importe ab 1. des Monats in dem die Überschreitung erfolgt ist, gemeldet werden müssen.

Beispiel:

Am 29. März wurde eine Druckmaschine im Wert von € 1.101.000 ausgeführt. D.h., dass alle Intra-EU Warenexporte ab 1. März gemeldet werden müssen.

Mit welchem Instrument*) kann man überprüfen, ob man als Wirtschaftsbeteiligter meldepflichtig ist?

1.

Mit der monatlichen UVA-Meldung

Eingang: Feld 070 **minus** Feld 071

Feld 070: innergemeinschaftliche Erwerbe

Feld 071: davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2

Versendung: Feld 017 **plus** Feld 018

Feld 017: innergemeinschaftliche Lieferungen

Feld 018: Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne
UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer

2.

Mit der zusammenfassenden Meldung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen

*) Ausnahmen kann es geben z.B. bei Versandhandel, OSS, Flugzeugen, Erdgas etc. siehe INTRASTAT – Leitlinien Österreich für EBS

Wann entfällt die Meldepflicht?

Wenn im **laufenden Jahr** die Schwelle von

€ 1.100.000

nicht erreicht bzw. überschritten wird, kann automatisch ab Jänner des nächsten Jahres die Meldung in der jeweiligen Verkehrsrichtung eingestellt werden!

Genügt eine viertel- bzw. jährliche Meldung?

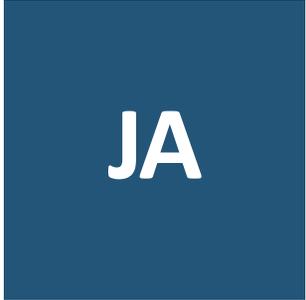
Berichtszeitraum ist immer der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat und der Steuertatbestand fällig geworden ist. Tritt der Steuertatbestand einen Monat später ein, so ist dieser Monat der Melde- bzw. Berichtsmonat.

D.h., dass die Intra-EU Warenimporte bzw. -Warenexporte **monatlich** gemeldet werden müssen

Die Meldungen müssen spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats an die Statistik Österreich versendet werden.

In Monaten ohne Intra-EU-Warenimporten oder -exporten muss trotzdem eine Leermeldung übermittelt werden.

Kann die Meldung von einem Dritten (Spediteur, Steuerberater) durchgeführt werden?



JA

Die Meldungen können auch über so genannte
„berechtigte Drittmelder“ erfolgen.

Wenn Dritte mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden, so bleibt jedoch der Auskunftspflichtige für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Welche Folgen hat eine Auskunftsverweigerung?

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, erhält der Auskunftspflichtige nach einer **ersten Mahnung (Urgenz)** einen **RSb-Brief** mit der Aufforderung zur Meldung.

Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist die Statistik Österreich verpflichtet, diesen **Tatbestand** dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

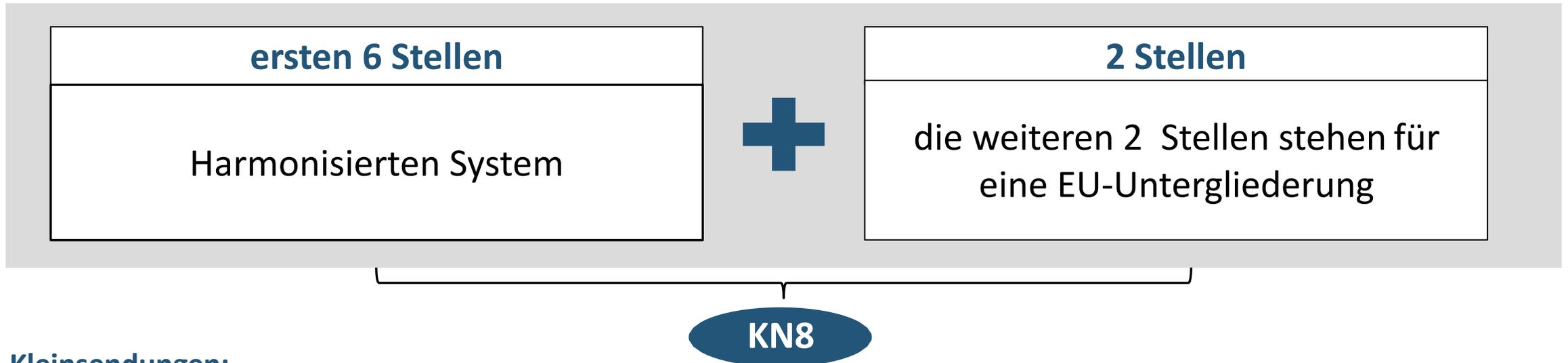
Diese Behörden können in weiterer Folge **Strafen verhängen**, wobei die Bezahlung der Strafe nicht von der Meldepflicht entbindet.

Welche Variablen müssen seit 2022 gemeldet werden?

UID - Nummer (Umsatzsteueridentifikationsnummer) eventuell auch	Art des Geschäfts (2-stellig)
UID - Nummer des Drittanmelders (Spediteur etc.)	Eigenmasse (= Nettogewicht) mit 3 Dezimalstellen
Berichtsmonat bzw. Berichtsjahr	Besondere Maßeinheit (Paar, Stück, Liter etc.) mit 3 Dezimalstellen
Warennummer (KN8)	Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) mit 2 Dezimalstellen
Ursprungsland (INTRA-EU-Import und INTRA-EU-Export)	Statistischer Wert (ohne Umsatzsteuer) +/- Transport-/Versicherungskosten) mit 2 Dezimalstellen
Versendungsland (nur bei INTRA- EU- Import)	UID des Empfängers (nur beim INTRA-EU-Export)
Bestimmungsland (nur bei INTRA-EU-Export)	

Warennummer

Als Grundlage dient die **Kombinierte Nomenklatur (KN)**, die sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft entspricht.



Kleinsendungen:

Wenn der Gegenwert **je Geschäftsfall € 1.000 nicht überschreitet**, darf bei Kleinsendungen (viele kleine Artikel auf einer Rechnung) die Sammelnummer **9950 0000** verwendet werden, wobei nur der Warenwert und beim Import das Versendungsland sowie beim Export das Bestimmungsland und die EmpfängerUID angegeben werden müssen.

Übersteigt der Gesamtwert der in diesem vereinfachten Verfahren gemeldeten Transaktionen 10 % des Gesamtumsatzes eines Auskunftspflichtigen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr je Berichtsmonat, so ist in diesem Fall die Zustimmung der Statistik Österreich (roman.podhorny@statistik.gv.at) erforderlich.

Ursprungs-, Versendungs- und Bestimmungsland

Zweistelliger Alpha-ISO-Code → z.B. DE für Deutschland

Ursprungsland

- Als **Ursprungsland** wird das Land ausgewiesen, in dem die Ware gewonnen oder hergestellt worden ist oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftliche Be- oder Verarbeitung erfahren hat.
- Bei Vermischungen mit Waren anderer Länder ist jenes Land als Ursprungsland anzusehen, aus dem der überwiegende Teil der Ware stammt. Bei der Wiedereinfuhr nach Veredelung ist jenes Land anzumelden, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftliche Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde.
- Ist das Ursprungsland nicht bekannt, so darf in Ausnahmefällen der Versendungsmitgliedstaat angegeben werden.

Versendungsland

- **Versendungsland**, ist das Land, aus dem die Ware in das Erhebungsgebiet verbracht worden ist. Nicht berücksichtigt werden transportbedingte Unterbrechungen (z.B. Umladen).

Bestimmungsland

- Als **Bestimmungsland** wird beim INTRA-EU-Export das Land ausgewiesen, in dem die Ware ge- oder verbraucht bzw. verarbeitet werden soll.

Art des Geschäfts I

Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung bei finanzieller Gegenleistung	
11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden	
21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Eigentumsübertragung ohne finanzieller Gegenleistung	
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager)
33	Finanzierungsleasing
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung

Genauere Beschreibungen finden Sie im Anhang 4 der INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Art des Geschäfts II

Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)

41	Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat zurückgelangen
42	Waren, die voraussichtlich nicht in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat zurückgelangen

Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)

51	Waren, die in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat zurückgelangen
52	Waren, die nicht in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat zurückgelangen

Genauere Beschreibungen finden Sie im Anhang 4 der INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Art des Geschäfts III

Geschäfte zur/nach Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder -Ausfuhr)

71	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat (für Intrastat in Österreich nicht melderelevant)
72	Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren (für Intrastat in Österreich nicht melderelevant)

Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird

80	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird
----	--

Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen

91	Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate
99	Sonstige

Genauere Beschreibungen finden Sie im Anhang 4 der INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Statistisches Verfahren

Befreiung zur Angabe bis € 12 Mill. Im Intra-EU-Import bzw. Export.

	Intra-EU-Import	Intra-EU-Export
Endverbraucher	40000	10000
Vorübergehender Eingang <u>zur</u> wirtschaftlichen <u>Lohnveredelung</u>	51004	Entfällt seit 2022!
Wiedereinfuhr <u>zur</u> wirtschaftlichen <u>Lohnveredelung</u>	61215	31514

UID des Empfängers (nur bei INTRA-EU Export)

Der Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat (Einführer im anderen Mitgliedstaat) ist in der Regel mit folgenden Personen identisch:

- Der zahlende Kunde im Bestimmungsmitgliedstaat im Falle eines Verkaufs.
- Der Auftraggeber in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Fall einer aktiven Lohnveredelung, falls die Veredelungserzeugnisse in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat zurückgelangen (d.h. die Veredelung findet in Österreich statt).
- Der Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Fall einer aktiven Lohnveredelung, falls die Veredelungserzeugnisse nicht in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat zurückgelangen (d.h. die Veredelung findet in Österreich statt).
- Der Veredler in einem anderen EU-Mitgliedstaat im Fall einer passiven Lohnveredelung (d.h. die Veredelung findet in einem anderen EU-Mitgliedstaat statt).
- Der Endkunde im Fall eines umsatzsteuerlichen Dreiecksgeschäftes.

Nur bei sehr wenigen Intra-EU-Exporten könnte der Warenempfänger im anderen EU-Mitgliedstaat über keine UID-Nummer verfügen – für diese Ausnahmefälle darf derzeit *eine generische UID verwendet werden. Seit Berichtsjahr 2022 gibt es eigene generische UIDs für Dreiecksgeschäfte, Lieferung an Private und für besondere Ausnahmefälle.*

Unter dem Link https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vatRequest.html können Sie die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Warenempfängers überprüfen.

Generische EmpfängerUID (nur bei INTRA-EU Export)

Dreiecksgeschäft: Sollte im Falle eines Dreiecksgeschäftes der Empfänger im Bestimmungsland der Waren unbekannt sein, ist ersatzweise als generische UID-Nummer das zweistellige Länderkürzel des Rechnungsempfängers anzugeben und die übrigen Stellen mit zwölfmal der Zahl „9“ aufzufüllen, **z.B.:** „**DE999999999999**“. Ist die UID-Nummer des Empfängers der Waren, d.h. des Empfängers im Dreiecksgeschäft dagegen – aus welchen Gründen auch immer – bekannt, muss diese angegeben werden.

Nicht steuerpflichtige Person, welche nicht zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist: Sollte es sich beim Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat im anderen EU-Mitgliedstaat um eine steuerpflichtige Person handeln, welche nicht zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist, so ist die generische UID-Nummer „**QT999999999999**“ anzugeben.

Privatperson: Sollte es sich beim Einführer im anderen EU-Mitgliedstaat um eine Privatperson handeln, so ist die generische UID-Nummer „**QN999999999999**“ zu verwenden. Die **Art des Geschäfts** ist in diesem Fall **12**.

Unbekannt: Sollte die UID-Nummer des ausländischen Handelspartners im Einfuhrmitgliedstaat aufgrund anderer Ausnahmefälle unbekannt sein, so ist die generische UID-Nummer „**QV999999999999**“ anzugeben.

Lohnveredelung I

Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung, usw.), bei denen aus den vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Materialien eine neue oder verbesserte Ware hergestellt wird. Eine Neuzuordnung der Waren innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden, kann aber ein Indiz dafür sein.

Genauere Beschreibungen finden Sie im Anhang 5 der INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Lohnveredlung II

Beispiele für Lohnveredelungsvorgänge sind:

- ❖ Industrielle Montage von Waren (einzelne Bestandteile werden für die Fertigung eines neuen Produktes verwendet);
- ❖ Vermischung von Waren unterschiedlicher Qualität, um Waren neuer Qualität herzustellen;
- ❖ Flaschenabfüllung von Flüssigkeiten (z.B. von Wein in Fässern);
- ❖ Eindosen von Waren (z.B. Lebensmittel in Konserven);
- ❖ Verarbeitung von Textilien zu Produkten (z.B. Kleidung, Handtaschen, Vorhänge);
- ❖ Verdünnung oder Konzentration von Flüssigkeiten (z.B. Orangensaft).

Keine Lohnveredelung liegt vor, wenn die Lohnarbeiten an den zur Verfügung gestellten Waren lediglich in einfachen Maßnahmen erfolgen, wie beispielsweise:

- ❖ einfaches Verpacken, Bügeln, Waschen;
- ❖ Beschriftungs-/Etikettierungsaufträge;
- ❖ einfaches Sortieren, Sieben, Wiegen, Teilen, Filtern von Waren;
- ❖ Montage/Wiederaufbau von Waren nach dem Transport;

In diesen Fällen wird generell auf eine statistische Erfassung der in diesem Rahmen vorübergehend eingehenden bzw. versendeten Waren verzichtet.

Genauere Beschreibungen finden Sie im Anhang 5 der INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Verkehrszweig

Befreiung zur Angabe bis € 12 Mill. im Intra-EU-Import bzw. Intra-EU-Export



Eigenmasse, besondere Maßeinheit und Rechnungsbetrag

Eigenmasse:

Die Eigenmasse (=Nettogewicht) einer Ware ist **grundsätzlich in Kilogramm, mit drei Nachkommastellen** anzugeben. D.h., Masse der Ware ohne alle Umschließungen. „0“ ist nicht erlaubt. Ab Berichtsjahr 2006 ist die Angabe der Eigenmasse bei einer verpflichtenden Angabe einer besonderen Maßeinheit (z.B. Liter) nicht mehr obligatorisch. Bei Verfügbarkeit wird jedoch um Datenübermittlung wie bisher ersucht.

Besondere Maßeinheit:

Die Angabe der Besonderen Maßeinheit ist bis auf *drei Nachkommastellen* – sofern es sich um eine teilbare Besondere Maßeinheit (z.B. m^2 , m^3 , Liter, Meter, etc.) handelt – genau anzugeben. Eine Auf- bzw. Abrundung auf ganze Zahlen ist in diesen Fällen nicht erlaubt. Eine Angabe von „0“ in der Besonderen Maßeinheit ist ebenfalls nicht gestattet.

Rechnungsbetrag:

Der Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) ist auf *zwei Nachkommastellen* und somit auf Eurocent genau anzugeben, eine Auf- bzw. Abrundung auf ganze Zahlen ist nicht erlaubt. Der Rechnungsbetrag darf nicht null Eurocent betragen oder leer bleiben. *Der Rechnungsbetrag und der Statische Wert unterscheiden sich nur hinsichtlich der Transport- und Versicherungskosten.*

Statistischer Wert I

***Bis zu Intra-EU-Importen bzw. -Exporten von € 12 Mill. braucht kein Statistische Wert angegeben werden.
Die gilt für alle Geschäftsarten.***

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. In den Statistischen Wert sind im Weiteren auch Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der berechneten Umsatzsteuer sowie Verbrauchssteuern einzubeziehen. Die Angabe des Statistischen Wertes ist auf *zwei Nachkommastellen* und somit auf Eurocent genau anzugeben, eine Auf- bzw. Abrundung auf ganze Zahlen ist nicht erlaubt.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Er wird beim Intra-EU-Import ausgehend vom Rechnungsbetrag, einschließlich der Kosten für Transport und Versicherung außerhalb des Erhebungsgebietes gebildet (cif-Wert Grenze). Beim Intra-EU-Export wird der Statistische Wert ausgehend vom Rechnungsbetrag einschließlich aller Kosten für Transport und Versicherung innerhalb des Erhebungsgebietes gebildet (fob-Wert).

Genauere Beschreibungen finden Sie bei den „Erläuterung zu den Variablen“ in den INTRASTAT – Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link
<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

Statistischer Wert II

Intra-EU-Import

Intra-EU-Export

Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen

<u>frei Grenze des Erhebungsgebietes oder CIF Salzburg-Walserberg</u>	=	Rechnungsbetrag
<u>ab Werk (EXW)</u>	=	Rechnungsbetrag <u>zzgl.</u> Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten bis zum Grenzzort des Erhebungsgebietes
<u>frei Haus</u>	=	Rechnungsbetrag <u>abzüglich</u> Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten vom Grenzzort des Erhebungsgebietes bis Bestimmungsort

<u>frei Grenze des Erhebungsgebietes oder FOB Salzburg-Walserberg</u>	=	Rechnungsbetrag
<u>ab Werk (EXW)</u>	=	Rechnungsbetrag <u>zzgl.</u> Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten bis zum Grenzzort des Erhebungsgebietes
<u>frei Haus</u>	=	Rechnungsbetrag <u>abzüglich</u> Fracht-, Versicherungs- und sonst. Kosten vom Grenzzort des Erhebungsgebietes bis Bestimmungsort

Besondere Warengeschäfte

1. Reihengeschäfte / Sonderform
Dreiecksgeschäfte

2. Dreiecksgeschäfte

3. Konsignationsgeschäfte

4. Zulieferungen

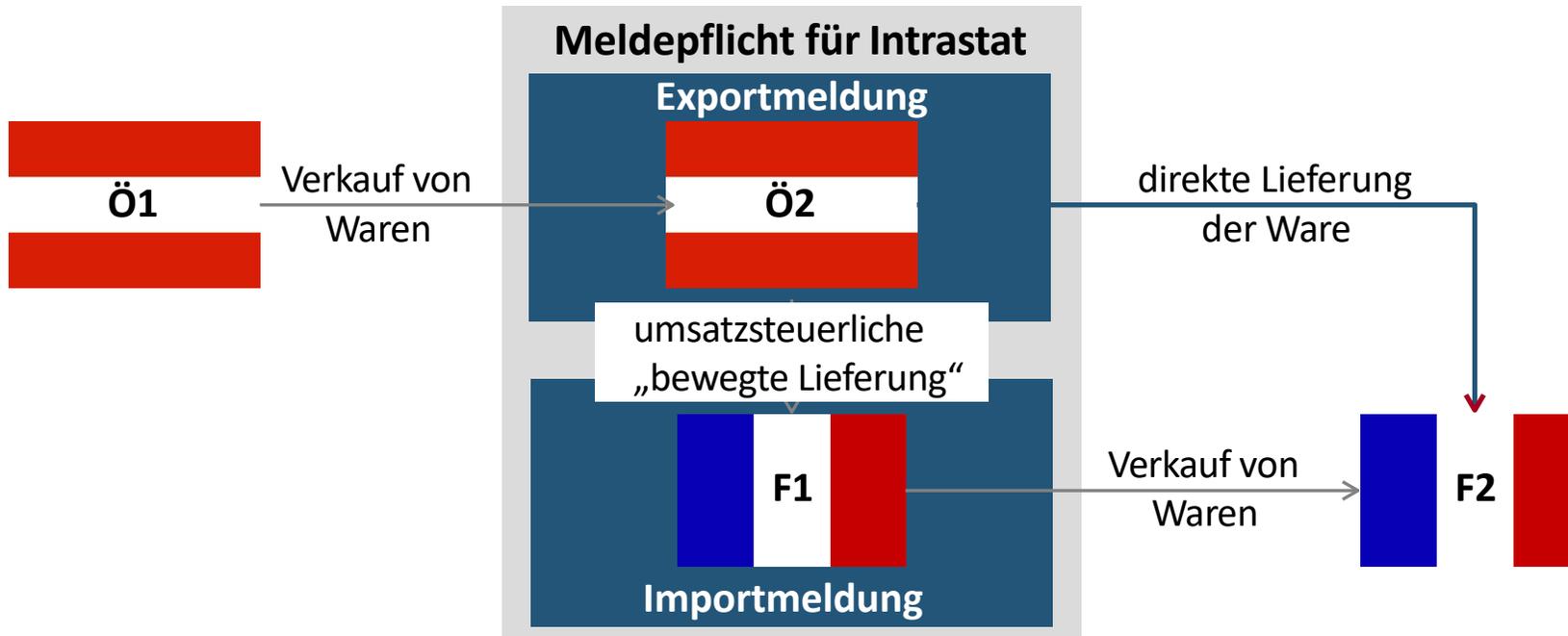
5. Warenverkauf an Privatpersonen und
vollständige Fabrikationsanlagen

6. Werklieferungen

**Bei mehreren
österreichischen Beteiligten
an einem
innergemeinschaftlichen
Warenverkehr ist
grundsätzlich derjenige
meldepflichtig, der auch für
die Steuermeldung
verantwortlich ist (UVA).**

Genauere Beschreibungen finden Sie im Anhang 2 der INTRASTAT - Leitlinien Österreich für EBS unter dem Link <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>

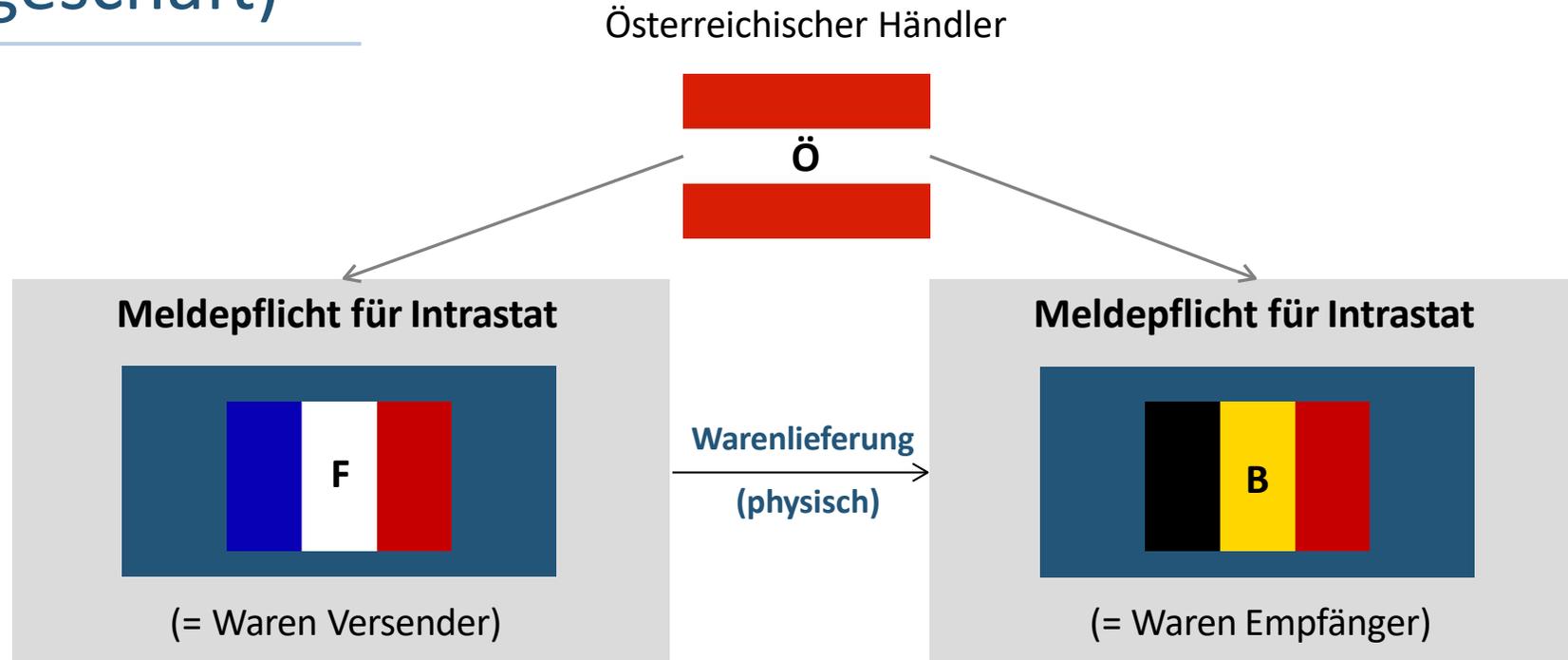
Reihengeschäfte



Ein österreichisches Unternehmen **Ö1** verkauft Ware an österreichisches Unternehmen **Ö2**. **Ö2** verkauft die Ware an ein französisches Unternehmen **F1**. **F1** verkauft Ware an französisches Unternehmen **F2**. **Ö2** lässt Ware direkt zu **F2** verbringen.

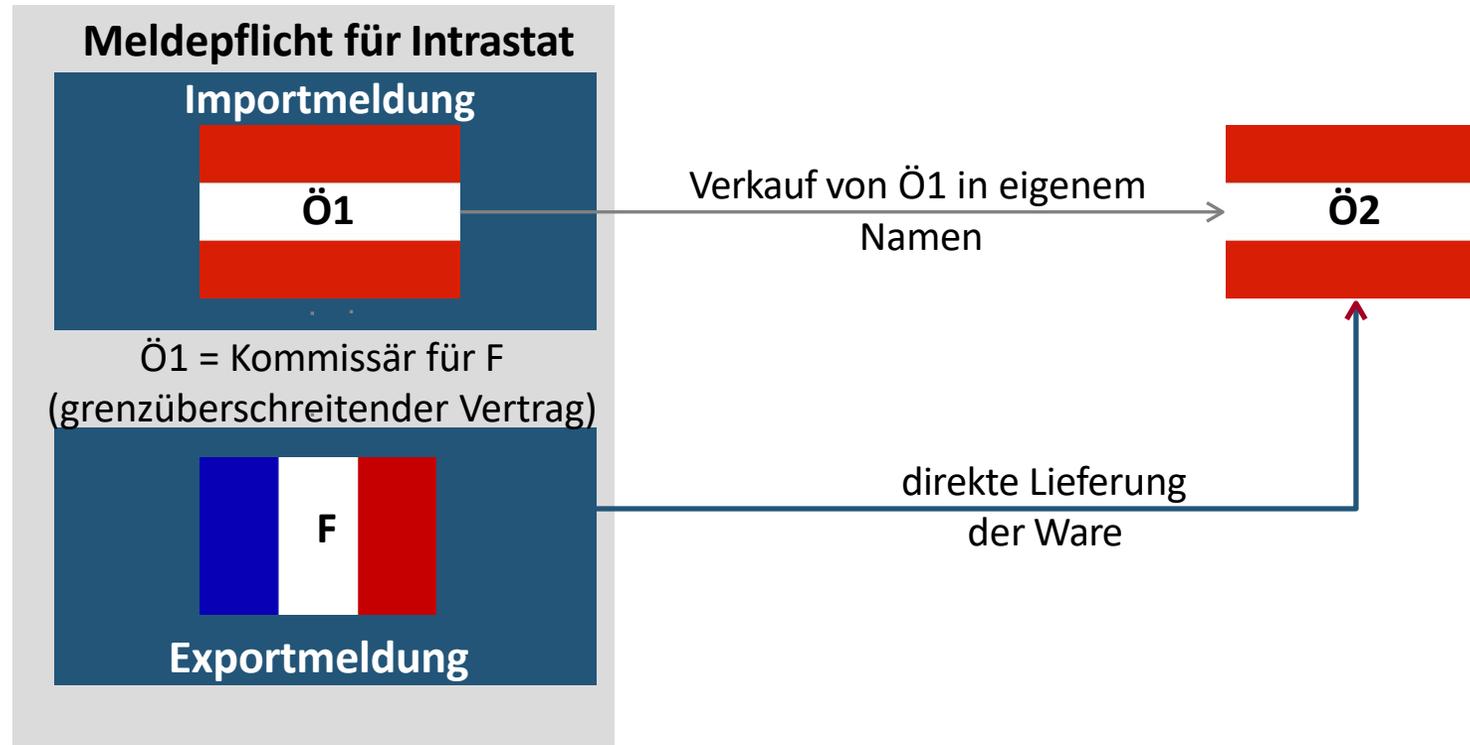
Meldepflicht für Intrastat obliegt in Österreich **Ö2** (Exportmeldung) in Frankreich **F1** (Importmeldung). Für **Ö1** und **F2** ist der Vorgang ein Inlandsgeschäft und daher sind beide Unternehmen im Rahmen der Intrahandelsstatistik (umsatzsteuerliche „ruhende Lieferung“) nicht meldepflichtig. Alle Beispiele aus AT-Sicht.

Dreieckshandel (umsatzsteuerliches (innergemeinschaftliches) Dreiecksgeschäft)



- Ein österreichisches Unternehmen Ö verkauft an ein belgisches Unternehmen Waren, die Ö in Frankreich erworben hat. Die Waren werden unmittelbar von Frankreich nach Belgien geliefert.
- In F ist eine Exportmeldung, in B ist eine Importmeldung abzugeben. In Ö ist keine INTRASTAT-Meldung abzugeben.

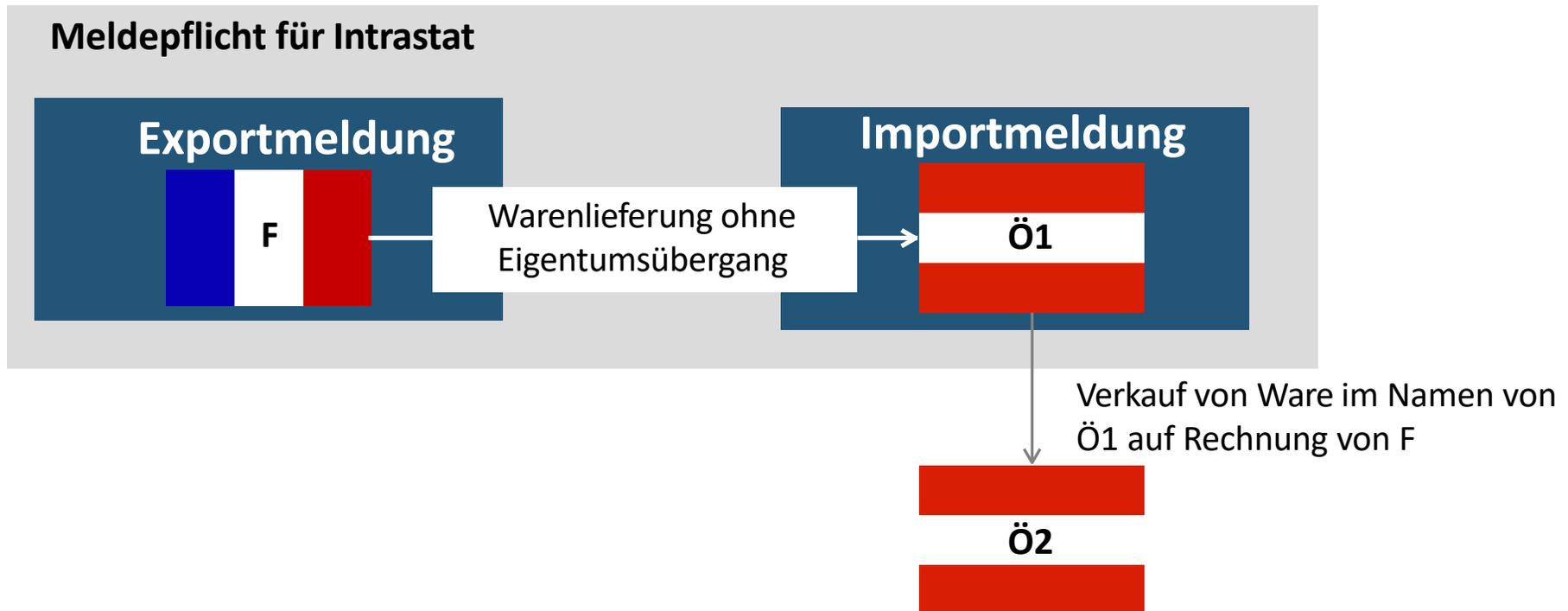
Kommissionsgeschäft



Österreichischer Kommissär Ö1 für französisches Unternehmen F verkauft in eigenem Namen an ein österreichisches Unternehmen Ö2 eine Ware, die dann von F direkt an Ö2 geliefert wird.

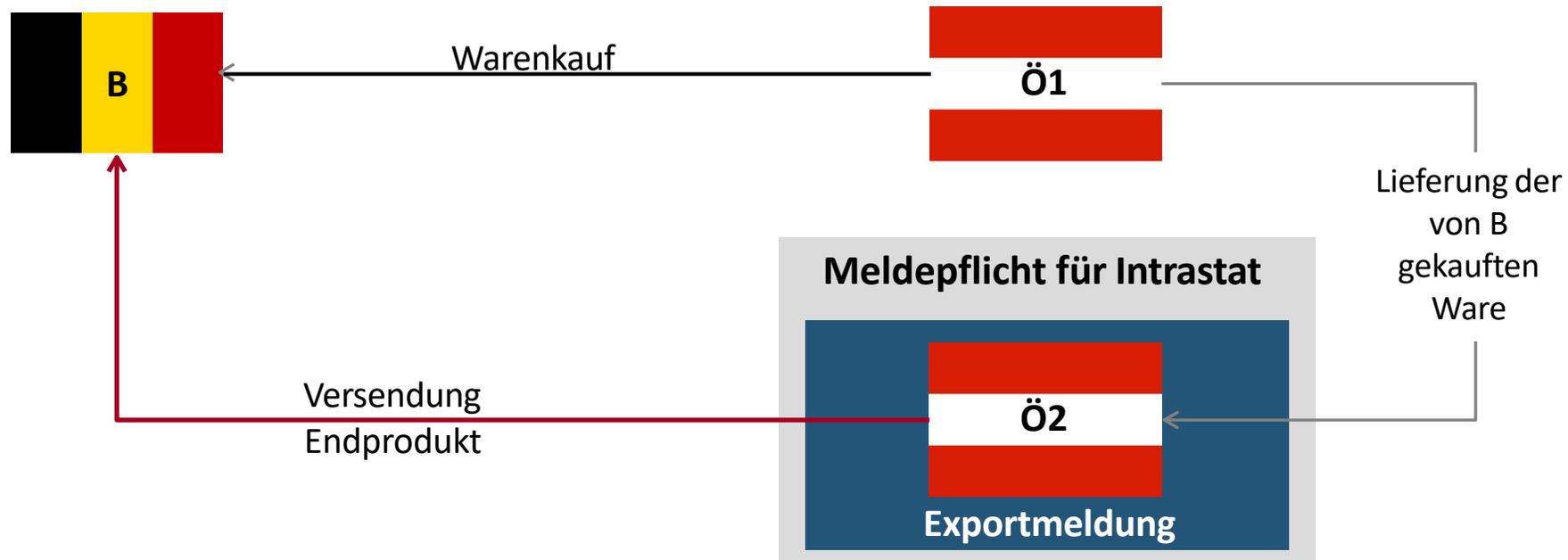
Meldepflicht für Intrastat obliegt Ö1 (Importmeldung) und F (Exportmeldung).

Konsignationsgeschäft



Französisches Unternehmen F liefert an österreichisches Konsignationslager Ö1, wobei F Eigentümer der Ware bleibt. Ö1 verkauft im eigenen Namen und auf Rechnung von F die Ware an ein österreichisches Unternehmen Ö2. Meldepflicht für Intrastat obliegt Ö1 (Importmeldung) und F (Exportmeldung). Für Ö2 liegt lediglich ein Inlandsgeschäft vor.

Zulieferung

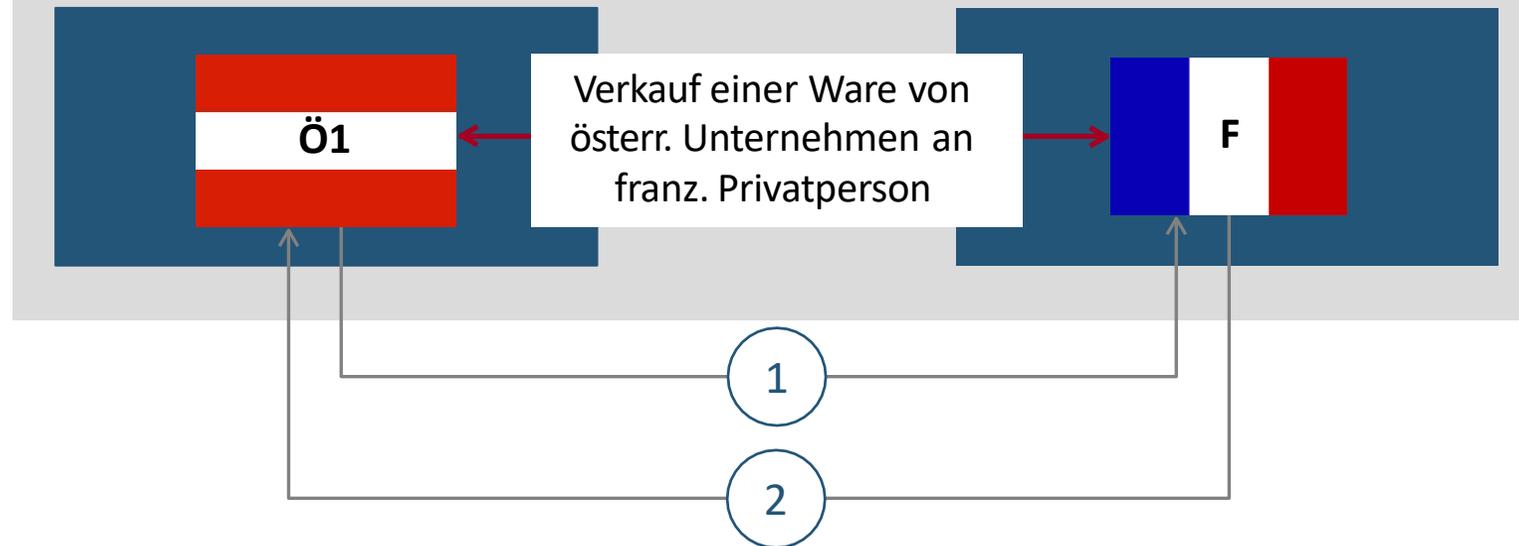


Ein belgisches Möbelhaus B kauft bei einem österreichischen Unternehmen Ö1 Bezugstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden unmittelbar an ein weiteres österreichisches Unternehmen Ö2 verbracht, das unter Verwendung dieser bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel herstellt und diese anschließend nach Belgien versendet.

Meldepflicht für Intrastat obliegt nur Ö2 (Exportmeldung sowie grenzüberschreitender Vertrag). Anzumelden ist der komplette Polstersessel.

Verkauf an Privatpersonen

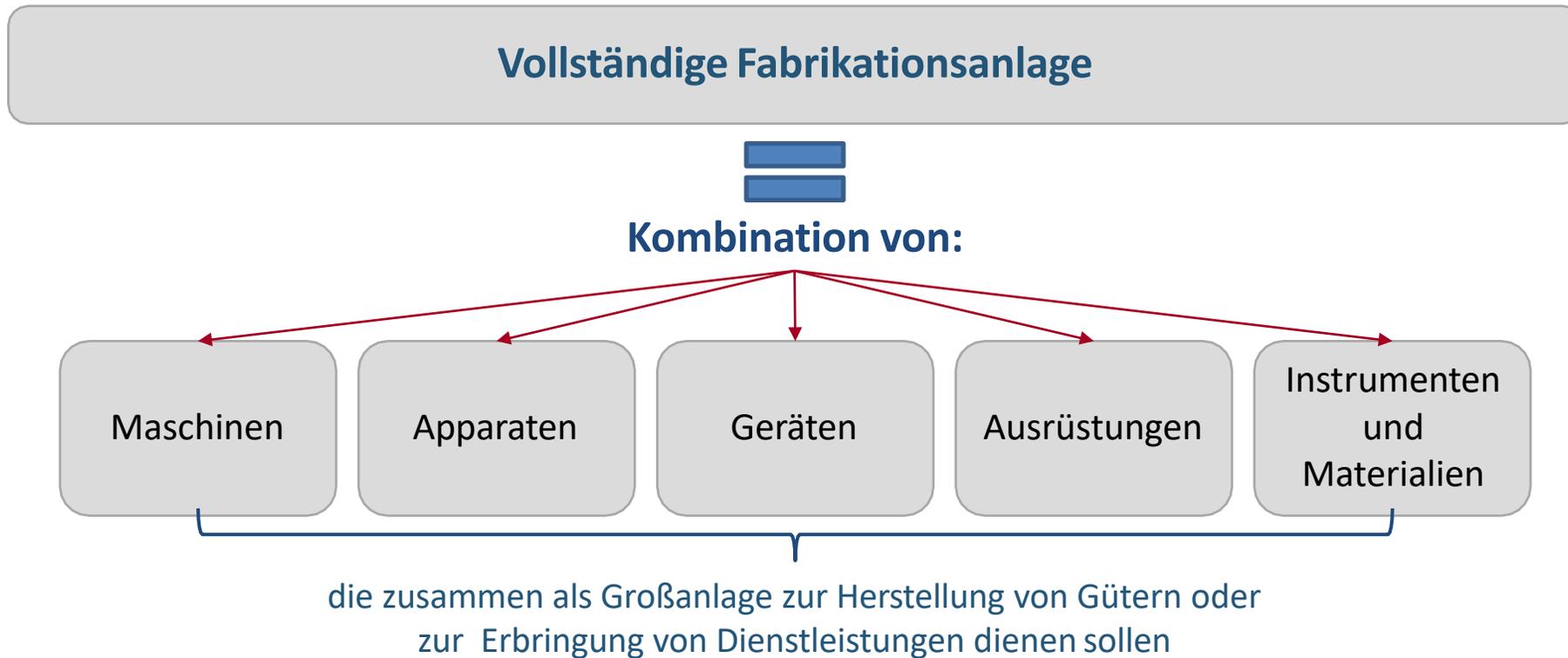
Meldepflicht für Intrastat (abhängig von der Art der Verbringung)



1 Versendet Ö die Waren an F, so obliegt Ö der Intrastatexportmeldepflicht.

2 Holt F die Ware bei Ö ab, so besteht für Ö keine Meldeverpflichtung. Theoretisch weiß Ö in diesem Fall auch gar nicht, dass die Ware nach Frankreich geht.

Vollständige Fabrikationsanlagen



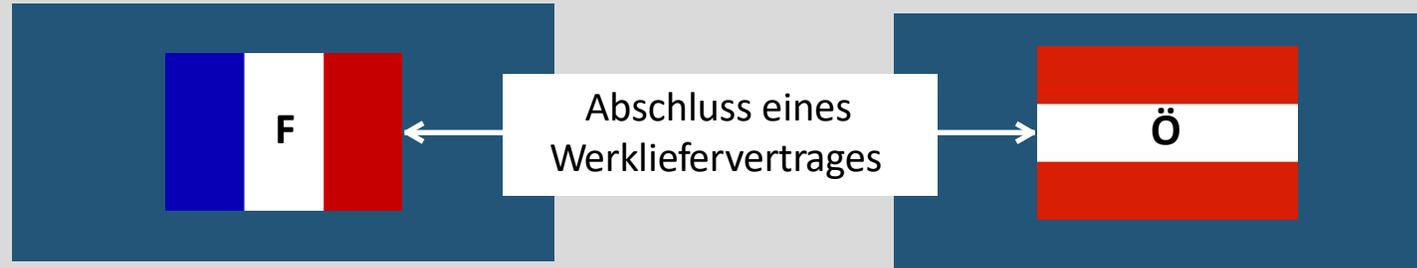
Die Vereinfachung der Anmeldung kann nur für vollständige Fabrikationsanlagen angewandt werden, deren statistischer **Gesamtwert € 3 Mio. überschreitet**.

Für die Anmeldung sind besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit **Genehmigung der Statistik Österreich** (roman.podhorny@statistik.gv.at) verwendet werden dürfen.

Werklieferung



Meldepflicht für Intrastat (abhängig von der UID-Nummer)



Ein französisches Unternehmen F schließt mit einem österreichischen Unternehmen Ö einen Werklieferungsvertrag ab. F verpflichtet sich gegenüber Ö eine Fabrik in Österreich schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen.

Meldepflicht für Intrastat obliegt:

- > das französische Unternehmen F hat in Österreich eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID), so ist F verpflichtet, für die nach Österreich verbrachten Einzelkomponenten und Materialien einmalig zum Zeitpunkt der letzten Verbringung eine Meldung (Importmeldung) in Österreich abzugeben.
- > hat das französische Unternehmen F keine Umsatzsteueridentifikationsnummer, so hat das österreichische Unternehmen Ö nach Abnahme der Fabrik eine Importmeldung über die aus Frankreich oder anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben.

In welcher Form kann man seit 2022 die INTRASTAT-Meldung abgeben?

RTIC (Reporting Tool Intra Collect)

Auf **meldetechnischer Ebene** ist ab der Gültigkeit der Außenhandelsbestimmungen durch EBS im Berichtsjahr 2022 **RTIC die einzige technische Schnittstelle zur Abgabe der INTRASTAT-Meldung**. Eine detaillierte Beschreibung von RTIC und dessen genauen Funktionalitäten finden Sie auf unserer Website (www.statistik.at) unter dem Link:

<https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/unternehmen/aussenhandel-intrastat>> Fragebogen, Meldemöglichkeiten

Dieses Hilfedokument wird laufend aktualisiert und enthält bereits Informationen zu EBS-bezogenen Neuerungen auf technischer Ebene.

Ansprechpartner

Folgende Personen stehen Ihnen für Fragen zu RTIC oder betreffend INTRASTAT zur Verfügung.

Themenkreis	Kontaktdaten
Fragen zur Erstellung einer INTRASTAT-MELDUNG:	Tel.: +43 1 711 28-7735 oder Fax: +43 1 711 28-7775 Tel.: +43 1 711 28-7626 oder Fax: +43 1 711 28-7775
Zusendung von Bereichen (Kapiteln) der Kombinierten Nomenklatur (KN8):	E-Mail: melanie.kalina@statistik.gv.at
Telefonische Fragen bezüglich Zuordnung von Warennummern der Kombinierten Nomenklatur (KN8): Wir stehen Ihnen in der Zeit von Mo-Fr 8.00-15.00 Uhr zur Verfügung	Tel.: +43 1 711 28-8006 +43 1 711 28-7571 Tel.: +43 1 711 28-7679 +43 1 711 28-8049 Tel.: +43 1 711 28-8044 +43 1 711 28-7223 Tel.: +43 1 711 28-8043 +43 1 711 28-7577
RTIC inhaltliche (fachliche) Fragen: RTIC - technische Fragen:	RTIC@statistik.gv.at HELPDESK: Tel.: +43 1 711 28-8009 (Hotline) Fax: +43 1 711 28-7775 E-Mail: helpdesk@statistik.gv.at

INTRASTAT - European Business Statistics (EBS)

Das waren alle notwendigen Informationen zu
INTRASTAT

Rückfragen bitte an:

ADir Werner Kern
Statistik Austria,
Direktion Unternehmen

Kontakt:

Guglgasse 13, 1110 Wien
Tel: +43 1 71128-7583
werner.kern@statistik.gv.at

Wien, am 7. November 2023

www.statistik.at

RTIC

Applikation zur Abgabe der INTRASTAT- Meldung ... in 5 Schritten ...

Simon Ganner, BA
Mitentwickler bei RTIC

www.statistik.at

Unabhängige Statistiken für faktenbasierte Entscheidungen



RTIC: Schritt 1

Auf unserer Webseite www.statistik.at können Sie unter Über uns > Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) > Fragebogen/Meldemöglichkeit den Authentifikations-Code online beantragen.

[Startseite](#) / [Über uns](#) / [Erhebungen](#) / [Unternehmen](#) / [Außenhandel \(INTRASTAT\)](#)

Erläuterungen, Hilfestellungen



 Fragebogen / Meldemöglichkeit



Zur Datenübermittlung an Statistik Austria steht Ihnen unser [Meldetool RTIC](#) zur Verfügung. Für technische Details zu RTIC siehe [RTIC-Hilfe für EBS](#).

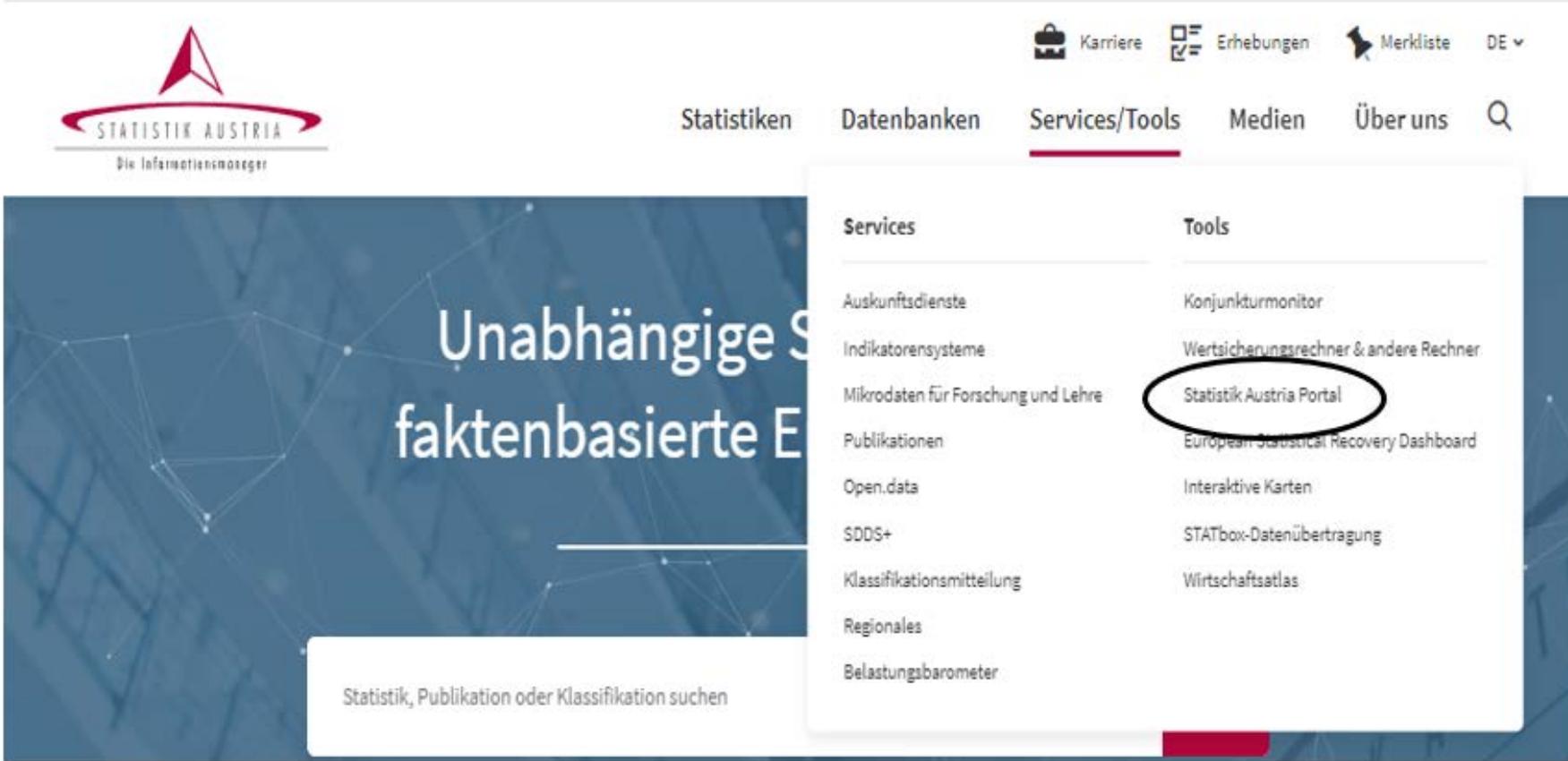
Damit Sie auch die Funktionalität „Passwort vergessen“ nutzen können, sollten Sie Ihre eMail-Adresse mithilfe der Applikation „eMail Verifikation“ hinterlegen. Hier finden Sie [nähere Erläuterungen](#) (PDF; 250 KB) zu „Passwort vergessen“!

Bestellung	Beschreibung
Zugangsdaten	Wählen Sie bitte dieses Formular aus, wenn Sie die Zugangsdaten für Ihr Unternehmen benötigen!

Sie können Ihre Meldung nach entsprechender Registrierung auch über das [Unternehmensserviceportal \(USP\)](#) des Bundes abgeben.

RTIC: Schritt 2a

Am Startbildschirm der Webseite www.statistik.at befindet sich unter Service/Tools ein Link zum „Portal Statistik Austria“. Der Einstieg in RTIC erfolgt über die Anmeldung im Portal.



The screenshot shows the Statistik Austria website interface. At the top left is the logo for 'STATISTIK AUSTRIA Die Informationsmanager'. The main navigation bar includes 'Statistiken', 'Datenbanken', 'Services/Tools' (which is underlined), 'Medien', and 'Über uns'. A search icon is also present. Below the navigation bar, a dropdown menu is open, divided into 'Services' and 'Tools'. The 'Tools' section lists several items, with 'Statistik Austria Portal' circled in black. Other items in the 'Tools' list include 'Konjunkturmonitor', 'Wertsicherungsrechner & andere Rechner', 'European Statistical Recovery Dashboard', 'Interaktive Karten', 'STATbox-Datenübertragung', and 'Wirtschaftsatlas'. The 'Services' section lists 'Auskunftsdienste', 'Indikatorensysteme', 'Mikrodaten für Forschung und Lehre', 'Publikationen', 'Open.data', 'SDDS+', 'Klassifikationsmitteilung', 'Regionales', and 'Belastungsbarometer'. A search bar at the bottom of the page contains the text 'Statistik, Publikation oder Klassifikation suchen'.

RTIC: Schritt 2b

Alternativ können Sie auch über die Webseite unter: Über uns > Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) > Fragebogen/Meldemöglichkeit das Statistik Austria Portal zum Einstieg in RTIC aufrufen.

[Startseite](#) / [Über uns](#) / [Erhebungen](#) / [Unternehmen](#) / [Außenhandel \(INTRASTAT\)](#)

Erläuterungen, Hilfestellungen



 Fragebogen / Meldemöglichkeit



Zur Datenübermittlung an Statistik Austria steht Ihnen unser [Meldetool RTIC](#) zur Verfügung. Für technische Details zu RTIC siehe [RTIC-Hilfe für EBS](#).

Damit Sie auch die Funktionalität „Passwort vergessen“ nutzen können, sollten Sie Ihre eMail-Adresse mithilfe der Applikation „eMail Verifikation“ hinterlegen. Hier finden Sie [nähere Erläuterungen](#) (PDF; 250 KB) zu „Passwort vergessen“!

Bestellung	Beschreibung
Zugangsdaten	Wählen Sie bitte dieses Formular aus, wenn Sie die Zugangsdaten für Ihr Unternehmen benötigen!

Sie können Ihre Meldung nach entsprechender Registrierung auch über das [Unternehmensserviceportal \(USP\)](#) des Bundes abgeben.

RTIC: Schritt 3

The screenshot shows the 'ANMELDUNG' (Login) page of the Statistik Austria Portal. At the top left, there is a red hamburger menu icon circled in black, with a callout box pointing to it containing the text 'Infobox mit Sprachauswahl Deutsch/Englisch'. The main form area is titled 'ANMELDUNG' and contains two input fields: 'Benutzername' and 'Passwort'. Both fields are circled in black. Below the password field is a link for 'Passwort vergessen?'. At the bottom of the form is a dark grey button labeled 'Anmelden', which is also circled in black. A callout box points to this button with the text 'Anklicken'. A large yellow callout box on the left side of the page contains two numbered instructions: 1. Benutzername: UID-Nummer und Zusatz eingeben. Beispiel: ATU12345678.001. 2. Passwort: - beim Ersteinstieg - als Initialpasswort - den Authentifikationscode eingeben. - Nach Passwortänderung entsprechend der Sicherheitsrichtlinie ist danach nur mehr das von Ihnen angelegte Passwort gültig.

Statistik Austria Portal

ANMELDUNG

Benutzername

Passwort

[Passwort vergessen?](#)

Infobox mit Sprachauswahl
Deutsch/Englisch

Anklicken

- Benutzername:
UID-Nummer und Zusatz eingeben
Beispiel: ATU12345678.001
- Passwort:
- beim Ersteinstieg - als Initialpasswort - den
Authentifikationscode eingeben.
- Nach Passwortänderung entsprechend der
Sicherheitsrichtlinie ist danach nur mehr das von
Ihnen angelegte Passwort gültig

RTIC: Schritt 4

- Für die Abgabe der Intrastat-Meldung ist die Applikation RTIC zu verwenden.
- Zu reinen Testzwecken steht die Applikation „RTIC Test“ zur Verfügung, die den Meldenden die Möglichkeit gibt, das Tool für Testzwecke zu nutzen. Mit der Test-Applikation können **KEINE** Intrastat-Meldungen abgegeben werden, d.h. es erfolgt keine Übernahme von in „RTIC Test“ weitergeleiteten Meldungen durch Statistik Austria.



RTIC: Schritt 5

Im Abschnitt „Meldung erstellen“ können Sie Ihre INTRASTAT-Meldung entweder als „Onlinemeldung“ (d.h. die Meldung wird manuell eingegeben) oder als Datenimport (d.h. mit einer zu importierenden Datei) durchführen.

The screenshot shows the 'Meldungen TEST' interface. The left sidebar contains a menu with 'Meldung erstellen' circled in blue. The main area displays a table of reports with columns: Berichtsjahr, Berichtsmonat, Report, Export, Meldedatum, and Meldemonat. A row for 2022, 02, N, -, 1 is highlighted with a blue oval. Below the table, the 'Meldung erstellen' form is visible, with 'Berichtsjahr' set to 2022 and 'Berichtsmonat' set to -. The 'Meldefunktion' dropdown is set to 'Normal- und Ergänzungsmeldung'. At the bottom, two buttons 'Onlinemeldung' and 'Datenimport' are circled in blue. A 'Refresh' button is also circled in blue.

Anklicken um eine Meldung zu erstellen, bzw. eine noch nicht weitergeleitete Meldung zu ändern bzw. weiterzuleiten.

Aktualisieren der Ansicht

1. Wählen Sie bitte mittels Drop Down Pfeil Ihre Angaben aus.

2a. Anklicken für Onlinemeldung.

2b. Anklicken für einen Datenimport.

RTIC Tool: der Nutzen für die Unternehmen

- 1** Zeit- und Kostenvorteile bei der Eingabe der Meldedaten bzw. beim Datenimport sowie beim Weiterleiten dieser Daten
- 2** Ressourceneinsparung bei Nutzung der in **RTIC** implementierten Hilfsfunktionen (z.B. Suche bei der Nomenklatur)
- 3** Ausfüllfehler und daraus resultierende zeit- und ressourcenaufwendige Rückfragen können weitgehend vermieden werden
- 4** Ein Online-Portal ohne erforderliche Installation einer Software
- 5** Drittmelder (z.B. Wirtschaftstreuhänder) können ebenfalls Meldungen erstellen

RTIC: Hilfedokument

Eine detaillierte Beschreibung des neuen Erhebungstools und die genaue Funktionalität, finden Sie auf unserer Webseite in der aktuellen Version der **RTIC-Hilfe**. Dieses Hilfedokument wird laufend aktualisiert und steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.

Die RTIC-Hilfe ist auch im Downloadbereich unserer Webseite verfügbar:

Über uns > Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) > Erläuterungen, Hilfestellungen

Erläuterungen, Hilfestellungen

Im Folgenden sind Downloadmöglichkeiten der INTRASTAT-spezifischen Informations- bzw. Servicedokumente zu finden. Die Anleitungen, sowie das Länderverzeichnis und die Informationen zum Warenverzeichnis liegen in deutscher und englischer Sprache vor.

Inhaltliche bzw. technische Anleitungen (DE) / Subject matter related and technical guidelines (EN)

 [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#)

 [RTIC-Hilfe für EBS](#)

 [INTRASTAT-Guidelines Austria for EBS](#)

 [RTIC-Help for EBS](#)

Allgemeine Informationen - Ansprechpartner

TECHNISCHE FRAGEN:

Tel.: +43 1 711 28-8009 (Hotline)

E-Mail: helpdesk@statistik.gv.at

FACHLICHE FRAGEN:

E-Mail: RTIC@statistik.gv.at

FRAGEN ZUR MELDEPFLICHT:

Tel.: +43 1 711 28-7735

Tel.: +43 1 711 28-7626

RTIC

Applikation zur Abgabe der INTRASTAT- Meldung ... in 5 Schritten

Rückfragen bitte an:

Simon Ganner, BA
Statistik Austria,
Direktion Unternehmen

Kontakt:

Guglgasse 13, 1110 Wien
Tel: +43 1 71128-7580
simon.ganner@statistik.gv.at

www.statistik.at